

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Umweltamt und Wasserwirtschaft - Amt 66	KRS-Nr. 6.32
Kurzbezeichnung Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schmoor im Landkreis Osterholz	

Verordnung

über die Festsetzung

des Überschwemmungsgebietes der Schmoor

im Landkreis Osterholz

vom 07.10.2020

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Schmoor im Landkreis Osterholz**

Aufgrund der §§ 76 und 78 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 24.09.2020 verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

- (1) Für die Schmoor wird in der Gemeinde Worpswede und in der Stadt Osterholz-Scharmbeck ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Es reicht von der Landkreisgrenze zu Rotenburg (Wümme) in der Gemarkung Hüttenbusch im Osten bis an die Hamme im Bereich der Gemarkung Teufelsmoor im Westen.

Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Flächen beidseitig entlang der Schmoor, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Gewässer selbst sind nicht Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1:50 000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 2 Lageplänen (Anlage 2a-2b) im Maßstab 1:5 000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Der Verordnungstext, die Karten und die Anlage können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung während der Öffnungszeiten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, in der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, und in der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck kostenlos eingesehen werden.

Daneben stehen die Verordnung, die Karten und die Anlage im Internet unter www.landkreis-osterholz.de zur Einsicht zur Verfügung.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die relevanten Vorschriften sind dieser Verordnung nachrichtlich beigelegt (Anlage 3).

§ 3

Ausnahmen, allgemeine Zulassungen

- (1) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen werden ausgenommen:
1. Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres, mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schmoobord voll ist und droht, über die Ufer zu treten.
 2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder zulässigerweise errichtet sind, sowie Anlagen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann, bleiben weiter zugelassen.
- (3) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für
- §§ 8, 9, 38, 78, 78a, 78c Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - §§ 5, 14, 34 und 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung),
 - Düngeverordnung (DüV),
 - Klärschlammverordnung (AbfKlärV),
 - Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnV),
 - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und
 - Baugesetzbuch (BauGB).

§ 4

Hinweise

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Nr. 12 BauGB) und sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Absatz 4a, § 9 Absatz 6a, § 246a BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78a Absatz 1 Satz 1 durchführt, handelt gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 16a Wasserhaushaltsgesetz ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden. Gleiches gilt, wenn in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. März eine Lagerung von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie von Le-sesteinhaufen erfolgt.

Unberührt bleiben die weiteren Ordnungswidrigkeits-Vorschriften des Wasserhaushaltsgeset-zes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

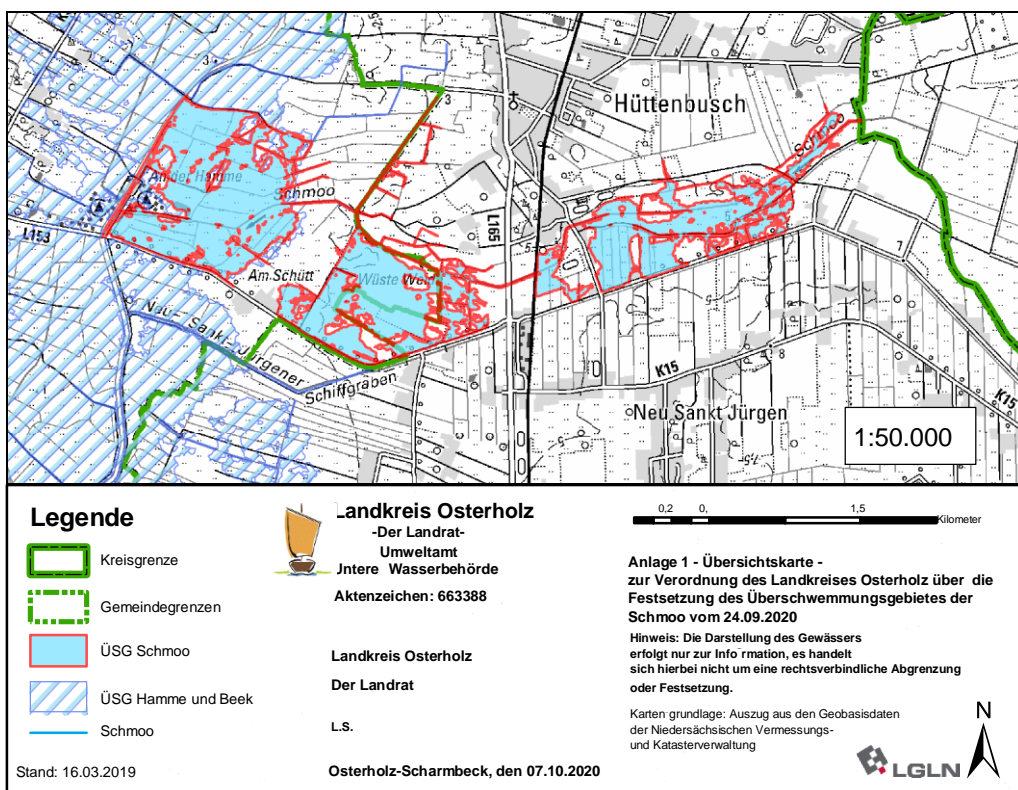
§ 6 Inkrafttreten

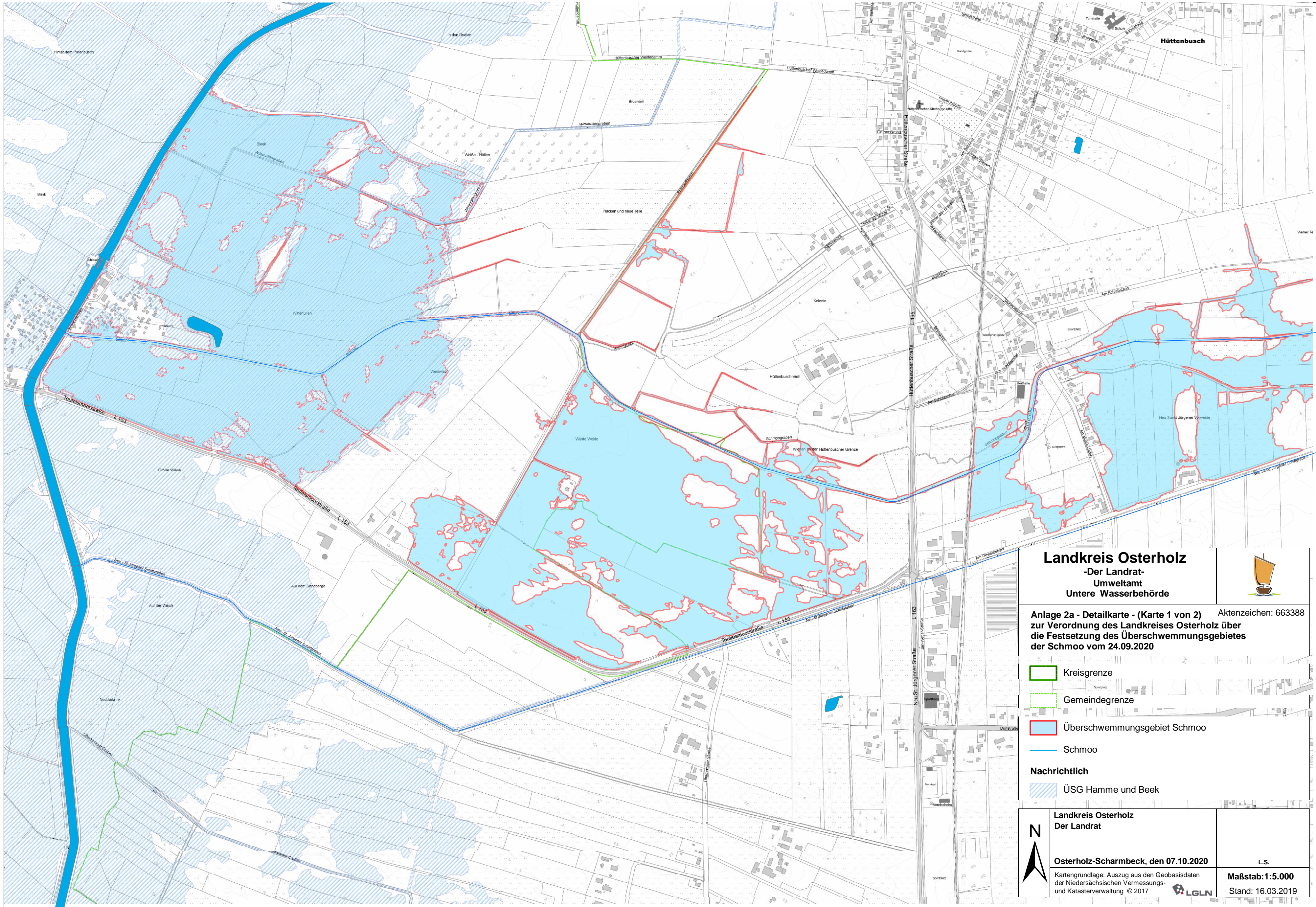
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in der „Wümme Zeitung“, im „Os-terholzer Kreisblatt“ und in „Die Norddeutsche“ in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungs-gebietes der Schmoo im Landkreis Osterholz (Bekanntmachung des NLWKN vom 14.12.2016, Nds. Ministerialblatt Nr. 47/2016, Seite 1227) gegenstandslos.

Osterholz-Scharmbeck, den 07.10.2020

Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Lütjen)











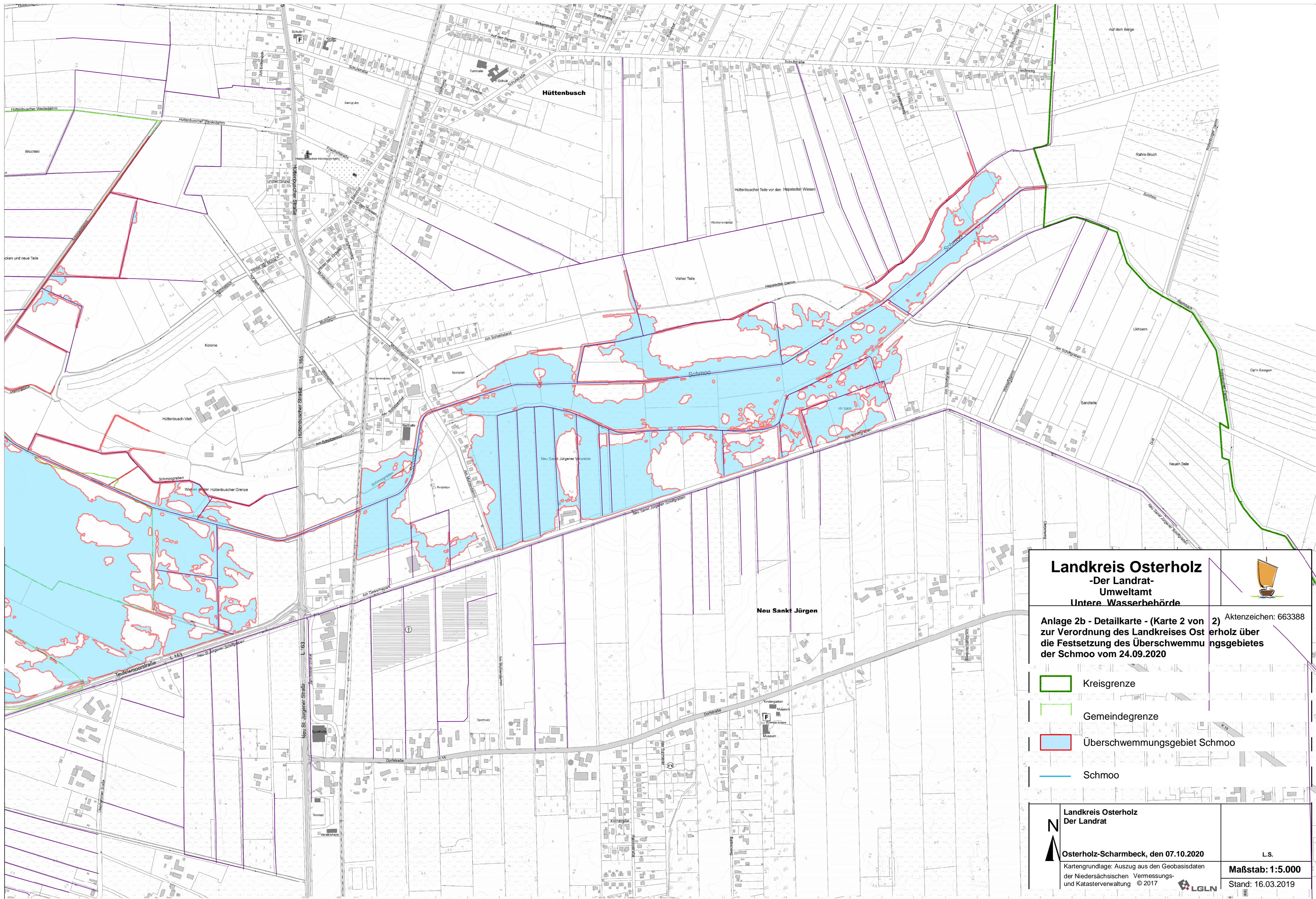
Landkreis Osterholz
-Der Landrat-
Umweltamt
Untere Wasserbehörde



Anlage 2a - Detailkarte - (Karte 1 von 2) Aktenzeichen: 663388
zur Verordnung des Landkreises Osterholz über
die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Schmoor vom 24.09.2020

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Überschwemmungsgebiet Schmoor
-  Schmoor
- Nachrichtlich**
-  ÜSG Hamme und Beek

	Landkreis Osterholz Der Landrat	
	Osterholz-Scharmbeck, den 07.10.2020	L.S. Maßstab: 1:5.000 Stand: 16.03.2019
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017		



<p>Landkreis Osterholz -Der Landrat- Umweltamt Untere Wasserbehörde</p>		
<p>Anlage 2b - Detailkarte - (Karte 2 von 2) zur Verordnung des Landkreises Osterholz über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schmoor vom 24.09.2020</p>		<p>Aktenzeichen: 663388</p>
	Kreisgrenze	
	Gemeindegrenze	
	Überschwemmungsgebiet Schmoor	
	Schmoor	
<p>Landkreis Osterholz Der Landrat</p>		
<p>Osterholz-Scharmbeck, den 07.10.2020</p>		
<p>Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017</p>		
<p>Maßstab: 1:5.000 Stand: 16.03.2019</p>		

Anlage 3 der Verordnung des Landkreises Osterholz
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schmoov vom 24.09.2020

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. Die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 34 und § 5 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(6) Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

- 1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
- 2. in den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

(7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

(8) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

- 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

- 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind
oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

(4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

§ 78c Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten

(1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach §78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von

vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

(3) Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Niedersächsisches Wassergesetz
§ 115 NWG
Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
(zu § 76 WHG)

(1) Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen, wenn neue Erkenntnisse hinsichtlich entstandener oder zu erwartender Schäden vorliegen.

(2) Für die Gewässer oder Gewässerabschnitte nach Absatz 1 sind durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist. Die Festsetzung erfolgt durch die Wasserbehörden auf der Grundlage der vom gewässerkundlichen Landesdienst erstellten Arbeitskarten. Satz 2 gilt entsprechend für die Gebiete nach § 76 Abs. 2 WHG.

(3) Vor dem Erlass der Verordnung nach Absatz 2 ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. § 73 VwVfG gilt sinngemäß. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten. Für die Verordnung gilt § 91 Abs. 2 entsprechend.

(4) Vor dem 1. Juni 2007 eingeleitete Festsetzungsverfahren werden nach dem bis dahin geltenden Recht zu Ende geführt, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden und der Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird, stattgefunden hat.

(5) Der gewässerkundliche Landesdienst hat die Gebiete nach Absatz 1 und § 76 Abs. 2 WHG, die noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und diese im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird.

§ 116 NWG
Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete
(zu § 78 WHG)

§ 11 gilt sinngemäß für Genehmigungen und Zulassungen nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG.

§ 11 NWG
Beweissicherung, Sicherheitsleistung

(1) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, kann die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.